

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 36/08 B

L 4 R 648/05 (Sächsisches LSG)
S 2 RA 502/04 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. März 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.3.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 6.9.1963 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 25.6.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit und Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*).
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"War eine Person am 30.06.1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie beschäftigt, wenn dessen Fonds aufgrund notarieller Umwandlungsurkunde vom 30.06.1990 bereits zuvor auf Nachfolgesellschaften übertragen worden war?"
- 6 Der Kläger hat nicht dargetan, dass die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig wäre. Vielmehr hat er mit seinem Hinweis auf das Urteil des BSG vom 18.12.2003 (*B 4 RA 20/03 R = SozR 4-8570 § 1 Nr 2*) deutlich gemacht, dass der Begriff "volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens" auch mit Blick auf den konkreten Beschäftigungsbetrieb geklärt ist. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats weist er darauf hin, dass es zur Beantwortung der Frage, ob die betriebliche Voraussetzung erfüllt ist, wesentlich darauf ankommt, wer Arbeitgeber im Rechtssinne war. Vor diesem Hintergrund hätte er darlegen müssen, warum weitere grundsätzlich bedeutsamen Fragen in diesem Zusammenhang notwendig zu klären sind. Die möglicherweise sinngemäß erhobene Rüge, das LSG habe die vom



BSG entwickelten Grundsätze im Einzelfall nicht zutreffend angewandt, begründet die Zulassung der Revision nicht (§ 160 Abs 2 SGG).

- 7 Der Kläger hat auch die Entscheidungserheblichkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargetan. Das LSG hat das angefochtene Urteil auf einen weiteren selbstständig tragenden Grund gestützt, indem es angenommen hat, der Kläger erfülle auch ausgehend von einem zwischen ihm und dem VEB Robotron - Elektronik D. fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die AVltech nicht. Der VEB als Arbeitgeber sei ohne Vorhandensein von Betriebsmitteln objektiv nicht in der Lage gewesen, Produktionsleistungen zu erbringen. Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, dass die von ihm aufgeworfene Frage auch unter Zugrundelegung dieser Begründung in einem späteren Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist.
- 8 Sollte der Kläger die Feststellungen des LSG zum Fehlen von Produktionsmitteln im Beschäftigungsbetrieb in Zweifel ziehen wollen, handelte es sich nicht um eine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage, deren Klärung den Tatsachengerichten vorbehalten ist (vgl. auch § 163 SGG).
- 9 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

